

# DIE EU-ENTWALDUNGSVERORDNUNG



Ab dem 30. Dezember 2025 gilt die EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115 (VO). Betroffen sind vor allem Unternehmen in der Industrie und im Handel, z.B. in den Bereichen Fleisch, Futter- und Lebensmittel, Bau und Möbel oder Papier und Verpackung, unabhängig von Rechtsform, Größe, Sitz oder Umsatz. Damit verpflichtet diese VO einen breiten Anwenderkreis, da Unternehmen einerseits als Marktteilnehmer und Händler direkt und andererseits indirekt betroffen sein können, weil diese innerhalb der Lieferkette unter Umständen vertraglich dazu verpflichtet werden können, entsprechende Informationen an die ihrerseits Verpflichteten zu übermitteln.

Hintergrund dieser VO ist die zunehmende Umwandlung von Waldflächen in landwirtschaftlich genutzte Flächen („Entwaldung“), die den Erhalt der Ökosystemfunktion gefährdet. Der Verbrauch in der EU und die Erzeugung von bestimmten Rohstoffen (Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz) ist eine wichtige Ursache für Entwaldung und Waldschädigung weltweit. Die Bekämpfung dieser Entwicklungen ist ein wichtiger Bestandteil des Pakets von Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des europäischen Green Deal erforderlich sind.



Aus diesen Gründen setzt sich die VO zum Ziel, Entwaldung wirksam zu bekämpfen und entwaldungsfreie Lieferketten zu fördern, indem relevante Erzeugnisse, die die oben abschließend aufgezählten Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt und ausgeführt werden dürfen, wenn sie entwaldungsfrei sind, gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden und für diese eine Sorgfaltserklärung vorgelegt wird.

## FÜR WEN GILT DIE VERORDNUNG?

Die VO adressiert natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform oder Größe. Demnach fällt jede natürliche oder juristische Person, welche relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt oder bereitstellt oder aus der EU ausführt, in den persönlichen Anwendungsbereich dieser VO. Dabei wird abhängig von der konkreten Handlung zwischen Marktteilnehmern und Händlern unterschieden. Für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (sog. KMU-Marktteilnehmer bzw. KMU-Händler) gilt ein abgestufter Pflichtenkatalog.

Gegenwärtig enthält die VO keine gesonderten Regelungen für Finanzinstitute. Im Rahmen einer Folgenabschätzung soll allerdings eine mögliche Anwendung dieser VO geprüft werden ([DRSC, Briefing Paper: EUDR, 06.01.2025, S. 2](#)).

## AB WANN GILT DIE VERORDNUNG?

Die VO gilt ab dem 30. Dezember 2025 unmittelbar (für Marktteilnehmer, die als Kleinstunternehmen bzw. als kleines Unternehmen niedergelassen waren, gilt die VO unter bestimmten Voraussetzungen ab dem 30. Juni 2026), nachdem der ursprüngliche Geltungsbeginn bereits um ein Jahr verschoben worden ist ([Verordnung \(EU\) 2024/3234](#)).

## VERPFLICHTUNGEN DER MARKTTEILNEHMER UND HÄNDLER

Bevor Marktteilnehmer und Händler relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder auf dem Unionsmarkt bereitstellen oder ausführen, müssen sie in Bezug auf alle relevanten Erzeugnisse, die von jedem einzelnen Lieferanten geliefert werden, Sorgfaltspflichten erfüllen. Hierzu zählen:

- Informationsanforderungen,
- Risikobewertung,
- Maßnahmen zur Risikominderung und
- Berichterstattungspflichten.

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist ein Rahmen von Verfahren und Maßnahmen einzurichten und mindestens jährlich zu evaluieren. Zu den Informationsanforderungen zählt das Sammeln von Informationen, Unterlagen und Daten, aus denen hervorgeht, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei, gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden und für diese eine Sorgfaltserklärung vorliegt. Auf Grundlage dieser zusammengetragenen Informationen ist eine dokumentierte und mindestens jährlich überprüfte Risikobewertung durchzuführen. Die relevanten Erzeugnisse dürfen weder in Verkehr gebracht noch ausgeführt werden, es sei denn, die Risikobewertung ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko dahingehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nicht konform sind. In Abhängigkeit vom festgestellten Risiko werden Maßnahmen zur Risikominderung durchgeführt. Marktteilnehmer, die nicht in die Kategorien KMU (einschließlich Kleinstunternehmen oder natürliche Personen) fallen, berichten jährlich öffentlich (auch im Internet) zugänglich und möglichst umfassend über ihre Sorgfaltspflichtregelung, einschließlich der Schritte, die eingeleitet worden sind, um die Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

## SANKTIONEN

Betroffene Unternehmen müssen bei Verstößen gegen diese VO u.a. mit Geldstrafen oder Geldbußen, der Einziehung relevanter Erzeugnisse oder einer Gewinnabschöpfung rechnen.

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Neben den Erwägungsgründen dieser VO bieten vor allem die [Leitlinien der EU-Kommission](#) und die [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung](#) weiterführende Informationen.

## HANDLUNGSBEDARF FÜR BETROFFENE UNTERNEHMEN

(Potenziell) betroffenen Unternehmen wird empfohlen, bis zum Geltungsbeginn 30. Dezember 2025 die Zeit zu nutzen, um u.a.

- zu prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich dieser VO fallen (Ermittlung der Betroffenheit),
- die Informationsgewinnung über die gesamte Lieferkette und eine rechtskonforme Dokumentation zu gewährleisten, auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung von Compliance- bzw. Risikomanagement-Anforderungen (ggf. Anpassung bestehender Systeme, Prozesse und interner Richtlinien),
- interne Zuständigkeiten festzulegen, z.B. in den Bereichen Ein- und Verkauf, Logistik, Recht und IT,
- die elektronische Schnittstelle zum Informationssystem der EU-Kommission einzurichten.

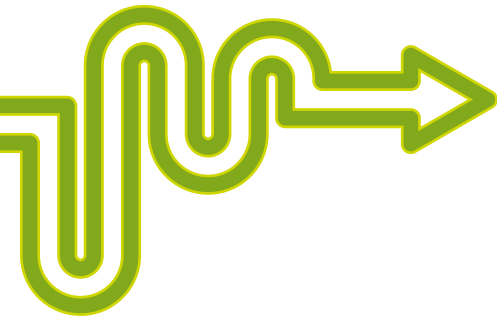


## BEDEUTUNG FÜR DEN WIRTSCHAFTSPRÜFER UND ABSCHLUSSPRÜFER

Für den Fall, dass Unternehmen unmittelbar betroffen sind, stehen diese vor grundlegenden Herausforderungen. Häufig sind Anpassungsmaßnahmen von erheblicher Tragweite und hoher Geschwindigkeit erforderlich. Wirtschaftsprüfer können diese Anpassung wirksam unterstützen und begleiten. Gefragt sind dabei insb. beratende und Assurance-Leistungen, die diese Funktion im spezifischen Sachverhaltszusammenhang ausfüllen. So kann beispielsweise die Prüfung von relevanten Teilbereichen des Compliance-Management-Systems nach *IDW PS 980 n.F. (09.2022)* Risiken von Reputations- und Haftungsschäden reduzieren.

Der Abschlussprüfer hat bei der Durchführung der Prüfung u.a. über festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Satzung erkennen lassen. Letztgenannte Verstöße beziehen sich auch auf gesetzliche Vorschriften, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen (sog. Redepflicht gem. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB).

## AUSBLICK: ANKÜNDIGUNG VON ERLEICHTERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN



Die Europäische Kommission hat am 15. April 2025 Ver-einfachungen angekündigt, um die Umsetzung der VO zu erleichtern. Z.B. sollen betroffene "nicht-KMU-Marktteilnehmer/-Händler" bestehende Sorgfaltserklärungen wiederverwenden können, wenn Güter, die bereits auf dem Unionsmarkt waren, erneut eingeführt werden. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, Sorgfaltserklärungen jährlich abzugeben, anstatt für jede Charge, die in der EU in Verkehr gebracht wird. Insgesamt sollen die Maßnahmen zu einer Verringerung der Verwaltungskosten für die Unternehmen um schätzungsweise 30% führen. Auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD spricht sich für eine Entlastung der betroffenen Unternehmen aus (vgl. u.a. Zeile 1273 ff.).

## INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E.V.

Roßstraße 74  
40476 Düsseldorf

Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211/4561-0  
Telefax: +49 (0) 211/4561097

E-Mail: [info@idw.de](mailto:info@idw.de)  
Web: [www.idw.de](http://www.idw.de)